Zentrum für Europäischen Verbraucherschutz
Centre Européen de la Consommation



Social-Media-Verbot: Warum wir eine europäische Regelung fordern

September 2026

Die Erfahrungen aus Wissenschaft, Jugendschutz und der täglichen Praxis im Verbraucherschutz zeigen deutlich, dass die bestehenden gesetzlichen Regelungen zum Schutz Minderjähriger im Bereich sozialer Medien reform- und ergänzungsbedürftig sind. Die bisherigen Maßnahmen reichen nicht aus, um sie wirksam vor den Risiken sozialer Netzwerke zu schützen. Aus Sicht des Zentrums für Europäischen Verbraucherschutz (ZEV) ist ein konsequenterer gesetzlicher Rahmen erforderlich, der sie vor suchtfördernden Mechanismen, ungeeigneten Inhalten, Cybermobbing sowie der kommerziellen Ausbeutung ihrer Daten schützt. Wir fordern, tätig zu werden und wirksame, klare und durchsetzbare Altersgrenzen für die Nutzung von Social-Media zu schaffen. Aus unserer Sicht bedarf es eines schlüssigen europäischen Gesamtkonzepts mit effektiven Kontroll- und Durchsetzungsmechanismen, um ein hohes Schutzniveau für junge Verbraucherinnen und Verbraucher sicherzustellen.

Unsere Kernforderungen

- **Altersgrenze von 14 Jahren** für die Nutzung sozialer Medien
- **Sichere Voreinstellungen** für die Nutzung von Social-Media ab 14 Jahren
- Sicherstellung einer **datenschutzkonformen Umsetzung der Altersverifizierung**
- Altersgerechte Medienbildung zur Gewährleistung eines verantwortungsvollen Umgangs mit sozialen Medien
- Zusammenarbeit der Bundesländer für ein **einheitliches Handyverbot an Schulen**



Inhalt

Wissenschaftliche Erkenntnisse sprechen für ein Verbot **4**

Frankreich wählt einen nationalen Ansatz **4**

Es ist an der Zeit für eine europäische Lösung **6**

Unsere Forderungen **8**

1. Altersgrenze und sichere Voreinstellungen als mehrstufige Lösung 8

2. Altersverifikation und Datenschutz in Einklang bringen 9

3. Altersgerechte Medienbildung von Anfang an 9

4. Ohne Handys zu mehr Konzentration im Unterricht 10

Jetzt die richtigen Weichen stellen **11**

Wissenschaftliche Erkenntnisse sprechen für ein Verbot

Für ein Social-Media-Verbot sprechen die Ergebnisse wissenschaftlicher Studien: Schlafstörungen, Depressionen und andere psychische Probleme werden in Studien mit intensiver Nutzung sozialer Medien in dieser Altersgruppe in Verbindung gebracht.[1] Mittlerweile unterstützt eine überwältigende Mehrheit in der Bevölkerung ein Social-Media-Verbot für unter 14-Jährige: 81 % der Deutschen und Mehrheiten in allen Altersgruppen und Parteianhängerschaften sind dafür. [2]

Darüber hinaus sind Kinder und Jugendliche im digitalen Raum in besonderem Maße mit Desinformation, Hassrede und extremistischen Inhalten konfrontiert. Hinzu kommt, dass viele Plattformen gezielt auf die Maximierung von Aufmerksamkeit und Nutzungsdauer ausgerichtet sind und dabei suchtfördernde Design-Elemente einsetzen. Personalisierte Empfehlungen und Push-Benachrichtigungen animieren gezielt zur wiederholten Nutzung und fördern damit Endlos-Scrollen.

Diese Mechanismen begünstigen impulsives Verhalten, einschließlich spontaner Kaufentscheidungen innerhalb von Apps oder verlinkter Werbeinhalte. Aus verbraucherpolitischer Sicht ist dies besonders alarmierend, da die in der digitalen Welt geprägten Verhaltensweisen auch das Konsumverhalten im Alltag beeinflussen und bei Kindern und Jugendlichen unreflektierte Konsumentscheidungen fördern.

Frankreich wählt einen nationalen Ansatz

In Frankreich gibt es bereits seit einigen Jahren die Bestrebung, Minderjährige im Netz besser zu schützen. Ein 2023 erlassenes Gesetz sah vor, dass sich unter 15-Jährige nur mit Zustimmung der Erziehungsberechtigten bei Social-Media-Plattformen registrieren dürfen. Die Regelung wurde

1. So etwa Van der Wal, A., Beyens, I., Janssen, L. H. C., & Valkenburg, P. M. (2026): Diverse platforms, diverse effects: Evidence from a 100 day study on Social-Media and adolescent mental health, in: Current Psychology, 45, Artikel 36, https://doi.org/10.1007/s12144-025-08893-7

2. Leifert, Stefan (27.02.2026): Social-Media-Verbot? Ja, bitte - sagen die Deutschen [online] https://www.zdfheute.de/briefing/politbarometer-social-media-verbot-wahl-baden-wuerttemberg-leifert-zdfheute-update-100.html

jedoch nicht wirksam umgesetzt, da die Europäische Kommission unionsrechtliche Bedenken äußerte.

Frankreich wagte dieses Jahr einen **neuen Versuch.** Ende Januar stimmte die französische Nationalversammlung mit großer Mehrheit für einen Gesetzesentwurf, der den **Zugang zu Social-Media-Diensten für Minderjährige unter 15 Jahren verbieten sollte.**

Entgegen den allgemeinen Erwartungen nahm der Senat die Version der Nationalversammlung nicht an, sondern schlug ein Modell vor, welches nur solche sozialen Netzwerke verbietet, die wahrscheinlich die körperliche, geistige oder moralische Entwicklung von Kindern unter 15 Jahren beeinträchtigen. Da keine Einigung zwischen beiden Kammern erzielt werden konnte, wurde ein Vermittlungsausschuss einberufen.

Obwohl die Europäische Kommission Bedenken zum Vorschlag des Senats äußerte,[3] stimmten sowohl Senat als auch Nationalversammlung am 21. Juli 2026 für einen überarbeiteten Gesetzesentwurf.[4] Dieser sah vor, den Zugang Minderjähriger unter 15 Jahren zu sozialen Medien ab 1. September 2026 zu verbieten. Für bereits bestehende Konten sollte es eine viermonatige Übergangsfrist bis zum 1. Januar 2027 geben.

Der französische Verfassungsrat (conseil constitutionnel) hat diesen Gesetzentwurf nun als verfassungswidrig erklärt.[5] Dies wird unter anderem damit begründet, dass durch ein generelles Verbot keine individuelle Abwägung des Risikos für den Minderjährigen unter Berücksichtigung seines Alters, Reifegrads oder auch der familiären Situation stattfinde. Dadurch finde ein unverhältnismäßiger Eingriff in die Meinungs- und Kommunikationsfreiheit statt. Außerdem würde ein solch absolutes Verbot den Eltern der Minderjährigen verwehren, die potenziellen Risiken selbst zu beurteilen und das Verbot aufzuheben, einzuschränken oder den Zugang zu bestimmten Diensten zu gestatten.

3. Europäische Kommission: Notifizierung 2026/185/FR, Entwurf von Rechtsvorschriften zum Schutz Minderjähriger vor den Risiken, denen sie durch die Nutzung sozialer Netzwerke ausgesetzt sind, S.8, 06.07.2026, [online] https://technical-regulation-information-system.ec.europa.eu/de/notification/27828

4. Assemblée nationale, Protéger les mineurs des risques auxquels les expose l'utilisation des réseaux sociaux, Commission Mixte Paritaire, 21.07.2026, [online] https://www.assemblee-nationale.fr/dyn/17/dossiers/proteger_mineurs_reseaux_sociaux_17e

5. Conseil constitutionnel, Décision n° 2026-911 DC du 14 août 2026, 14.08.2026 [online] https://www.conseil-constitutionnel.fr/decision/2026/2026911DC.htm

Zudem fände durch eine zwangsläufige Pflicht des Altersnachweises aller Personen, die einen Online-Dienst nutzen möchten, ein Verstoß gegen das Recht auf Achtung der Privatsphäre statt. Die französische Regierung ließ sich durch diesen herben Rückschlag nicht entmutigen. Es liegt bereits ein neuer Entwurf eines Gesetzes vor.
Grundsätzlich befürworten wir die Bestrebungen Frankreichs zum Schutz von Minderjährigen. Da es allerdings zahlreiche nationale als auch europäische rechtliche Hürden, wie die Meinungsfreiheit, das Elternrecht, das Herkunftslandprinzip und den Vorrang des DSA gibt, sprechen wir uns für einen einheitlichen europäischen Weg aus.

Es ist an der Zeit für eine europäische Lösung

Der digitale Alltag läuft nicht innerhalb nationaler Grenzen ab, sondern erstreckt sich über Länder hinweg. So machen auch die Auswirkungen auf Kinder und Jugendliche nicht an den Grenzen halt. Es ist daher ein **entschlossenes und rasches Vorgehen auf europäischer Ebene erforderlich.**
Es existiert bereits der Digital Services Act, ein europäisches Gesetz über digitale Dienste, in dessen Artikel 28 festgelegt wird, dass Anbieter von Online-Plattformen, die für Minderjährige zugänglich sind, geeignete und verhältnismäßige Maßnahmen ergreifen müssen, um für ein hohes Maß an Privatsphäre, Sicherheit und Schutz von Minderjährigen innerhalb ihrer Dienste zu sorgen. In den Leitlinien[6] der Europäischen Kommission zum DSA werden verschiedene Schutzmaßnahmen empfohlen. Da Artikel 28 jedoch äußerst allgemein gefasst ist und die Leitlinien nicht verpflichtend sind, verfügen die Plattformen bisher über einen sehr großen Gestaltungsspielraum. Dass dies ein Problem darstellt, belegen Untersuchungen auf Online-Marktplätzen und Social-Media-Plattformen.[7] Sie zeigen, dass alle untersuchten Plattformen manipu-

6. Europäische Kommission: Leitlinien für Maßnahmen zur Gewährleistung eines hohen Maßes an Privatsphäre, Sicherheit und Schutz von Minderjährigen im Internet gemäß Artikel 28 der Verordnung (EU) 2022/2065 (Digital-Services-Act), 2025, [online] https://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/?uri=OJ:C_202505519

7. Verbraucherzentrale Bundesverband: Manipulatives Design auf Online-Marktplätzen und Social-Media-Plattformen. Eine Untersuchung zur Umsetzung von Artikel 25 Digital Services Act (DSA), Januar 2025, [online] https://www.vzbv.de/sites/default/files/2025-01/vzbv_Dark-Patterns_Untersuchung.pdf.; Exploratory Study of Manipulative Design by Chitra Mohanlal, tech-researcher, (online) https://www.bitsoffreedom.nl/wp-content/uploads/2025/06/20250616-report-exploratory_study_manipulative_design.pdf

lative Designs wie Autoplay oder Endlos-Scrollen trotz des Digital Services Act nutzen. Minderjährige werden aktuell nicht ausreichend vor den Gefahren im Netz geschützt, weshalb ein schnelles Handeln erforderlich ist. Wir begrüßen, dass es nun eine Entwicklung auf europäischer Ebene gibt. Der von der Europäischen Kommission vorgeschlagene EU KIDS Act beinhaltet unter anderem, dass Kindern unter 13 Jahren der Zugang zu Social-Media-Plattformen verboten ist. 13- bis 15-Jährige sollen nur ein Mini-Konto haben dürfen, welches ausschließlich von Erziehungsberechtigen eingerichtet werden kann und der elterlichen Kontrolle unterliegt. Sie werden Mini-Konten genannt, da sie eine eingeschränkte Funktionalität haben, wie die Nutzbarkeit für maximal eine Stunde täglich. Außerdem sollen die sozialen Kontakte beschränkt sein. Auch für Jugendliche zwischen 15 und 18 Jahren sieht der EU KIDS Act vor, dass die Online-Dienste verpflichtet sind, Minderjährige besser zu schützen. Es soll etwa verboten werden, dass schädliche und süchtig machende Inhalte und Mechanismen eingesetzt werden.[8] Angesichts des dringenden Handlungsbedarfs auf EU-Ebene ist eine zügige Umsetzung eines Gesetzes zum Schutz von Minderjährigen unerlässlich.

8. Proposal for a REGULATION OF THE EUROPEAN PARLIAMENT AND OF THE COUNCIL EU KIDS ACT - 'EU Keeping Internet Digital Spaces Accountable and Trustworthy' {SWD(2026) 681 final}, 17.09.2026, [online] https://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/?uri=COM%3A2026%3A681%3AFIN

Unsere Forderungen

Wir begrüßen den Vorschlag der Kommission und sprechen uns für eine klare und wirksame Lösung auf EU-Ebene aus. Aus unserer Sicht sollten sowohl bei der Ausgestaltung europäischer Maßnahmen als auch in der nationalen Debatte zum Schutz von Kindern und Jugendlichen folgende Punkte berücksichtigt werden.

1. Altersgrenze und sichere Voreinstellungen als mehrstufige Lösung

Zum wirksamen Schutz von Kindern fordern wir eine **gesetzliche Altersgrenze von 14 Jahren für die Nutzung sozialer Medien**. Unterhalb dieser Altersgrenze ist ein Nutzungsverbot gerechtfertigt, da Kinder den besonderen Risiken sozialer Medien – insbesondere durch algorithmische Empfehlungssysteme, manipulative Designmuster und kommerzielle Einflussnahme – noch nicht in ausreichendem Maße begegnen können.[9] Mit Vollendung des 14. Lebensjahres sollte der Zugang jedoch grundsätzlich eröffnet werden.

Um eine verantwortungsvolle Nutzung ab 14 Jahren gewährleisten zu können, müssen Plattformen verpflichtend **sichere Voreinstellungen („Safety by Default")** vorsehen. Hierzu gehören ein chronologischer statt eines algorithmisch kuratierten Feeds, der Ausschluss personalisierter Werbung sowie das Verbot suchtfördernder Funktionen und manipulativer Designmuster. Der Schutz verlagert sich damit ab dem 14. Lebensjahr von der individuellen Verantwortung der Jugendlichen hin zu einer strukturellen Verantwortung der Plattformbetreiber. So wird ein altersgerechter Zugang zur digitalen Öffentlichkeit ermöglicht, ohne Minderjährige unnötig von gesellschaftlicher Teilhabe auszuschließen.

Dabei fordern wir, dass **für alle Nutzerinnen und Nutzer ab 14 Jahren verpflichtend sichere Voreinstellungen gelten.** Dies sollte ausdrücklich auch volljährige Nutzerinnen und Nutzer umfassen, da sich auch Erwachsene manipulativen Einflussnahmen häufig nicht wirksam entziehen können.

9. So etwa Van der Wal, A., Beyens, I., Janssen, L. H. C., & Valkenburg, P. M. (2026): Diverse platforms, diverse effects: Evidence from a 100- day study on Social-Media and adolescent mental health, in: Current Psychology, 45, Artikel 36, https://doi.org/10.1007/s12144-025-08893-7

2. Altersverifikation und Datenschutz in Einklang bringen

Voraussetzung für die wirksame Umsetzung einer gesetzlichen Altersgrenze ist jedoch eine **datenschutzkonforme, sichere und praktikable Möglichkeit der Altersverifikation.** Eine Altersüberprüfung darf nicht dazu führen, dass Nutzerinnen und Nutzer flächendeckend sensible personenbezogene Daten preisgeben oder umfassend identifizierbar werden. Da bei einer gesetzlichen Altersgrenze eine Altersüberprüfung aller User notwendig wird, sind **datensparsame Verfahren** erforderlich, die ausschließlich den Nachweis erbringen, ob die maßgebliche Altersgrenze erreicht wurde, ohne weitergehende Informationen über die Identität oder das Nutzungsverhalten offenzulegen. Die eingesetzten Verfahren müssen deshalb so ausgestaltet sein, dass sie eine effektive Durchsetzung der Altersgrenze ermöglichen und zugleich den Grundsatz der Datenminimierung sowie die Grundrechte der Nutzerinnen und Nutzer wahren. Denkbar wäre eine Altersverifizierung auf nationaler Ebene. Alternativ hierzu müssen die Mitgliedstaaten ab Januar 2027 die EUDI-Wallet zur Verfügung stellen, welche eine weitere Möglichkeit zur Altersverifizierung für Social-Media-Plattformen darstellt.

3. Altersgerechte Medienbildung von Anfang an

Ein Social-Media-Verbot für Kinder unter 14 Jahren sollte mit einer **konsequenten Stärkung der Medienkompetenz an Schulen** verbunden werden. Ziel muss es sein, Kinder und Jugendliche altersgerecht an digitale Medien und soziale Medien heranzuführen. Die sicheren Voreinstellungen ab dem 14. Lebensjahr sollen einen schrittweisen und selbstbestimmten Umgang mit digitalen Plattformen fördern, insbesondere im Hinblick auf Datenschutz, algorithmische Beeinflussung und Konsumentscheidungen. Verbraucherschutzeinrichtungen können diesen Bildungsauftrag sinnvoll begleiten und durch praxisnahe Informationsangebote ergänzen.

4. Ohne Handys zu mehr Konzentration im Unterricht

Das französische Gesetzesvorhaben vom 21. Juli sah neben einem Social-Media-Verbot auch ein Handyverbot an allen Schulen vor. Der Verfassungsrat hat sich zu dieser Bestimmung nicht geäußert.

Ein solches Verbot gilt bereits mit Ausnahme der weiterführenden Oberschule (lycée). Bisher konnten 16- bis 18-Jährige ihr Handy an diesen Schulen benutzen, sofern die Schulordnung dies nicht verbot. Nun sollte auch hier ein grundsätzliches Handyverbot greifen. Eine Nutzung war laut des Gesetzesvorhabens nur zulässig, wenn die jeweilige Schule dies regelte. Weiterhin vorgesehen war, dass Schülerinnen und Schüler Handys auf ausdrückliche Aufforderung der Lehrkraft zu pädagogischen Zwecken nutzen dürfen.

Wir sind der Meinung, dass eine **einheitliche Regelung der Handynutzung an deutschen Schulen** notwendig und sinnvoll ist. Bisher gibt es in den einzelnen Bundesländern sehr unterschiedliche Herangehensweisen und Vorschriften. Da die Bildung den Bundesländern obliegt, kann in Deutschland keine nationale Regelung erlassen werden. Ein einheitliches Vorgehen kann dennoch durch eine Zusammenarbeit der Bundesländer erreicht werden.

Ebenso wie die Expertenkommission „Kinder- und Jugendschutz in der digitalen Welt“ [10] fordern wir ein **Verbot der privaten Nutzung der Handys an Schulen.** Ein solches Handyverbot sollte keineswegs bedeuten, dass digitale Medien und soziale Netzwerke aus dem Unterricht verbannt werden. Ein gezielter Einsatz, um einen kompetenten, kritischen und verantwortungsvollen Umgang mit der digitalen Welt zu erlernen, ist wünschenswert.

10. Entwicklung stärken, Verantwortung übernehmen. Handlungsempfehlungen der Unabhängigen Expertenkommission «Kinder- und Jugendschutz in der digitalen Welt» (Juni 2026) [online] https://www.bmbfsfj.bund.de/resource/blob/290236/32c7a742b1ee00b498fca42c37784c99/20260624%20handlungsempfehlungenexpertenkommission-kinder-und-jugendmedienschutz-data.pdf

Jetzt die richtigen Weichen stellen

Minderjährige werden in sozialen Netzwerken nicht ausreichend geschützt. Wir fordern ein schnelles europäisches Vorgehen, damit junge Menschen vor manipulativen Mechanismen geschützt werden. Ein entschlossenes Handeln ist jetzt erforderlich.

Wir fordern

- eine gesetzliche Altersgrenze von 14 Jahren,
- verpflichtende sichere Vorein-stellungen, datenschutzkonforme Altersverifikation,
- eine konsequente Stärkung der Medien-kompetenz
- sowie ein einheitlicher Umgang mit der Handynutzung an Schulen.



Zentrum für Europäischen Verbraucherschutz
Centre Européen de la Consommation

www.cec-zev.eu

Europäisches Verbraucherzentrum Deutschland
ECC-Net

Kofinanziert von der Europäischen Union

Gefördert durch:
Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz
aufgrund eines Beschlusses des Deutschen Bundestages

Finanziert durch die Europäische Union. Die geäußerten Ansichten und Meinungen sind jedoch ausschließlich die des Autors / der Autoren und spiegeln nicht unbedingt die der Europäischen Union oder des Europäischen Innovationsrates und der Exekutivagentur für kleine und mittlere Unternehmen (EISMEA) wider. Weder die Europäische Union noch die Bewilligungsbehörde können dafür zur Verantwortung gezogen werden.